



Habitatpotentialanalyse

**Neubau 2 EFH, mit Garagen
Ammerstraße
72636 Frickenhausen - Tischardt**

Auftragnehmer

raichle-ecology | Andre Raichle

Datum

02.04.2023



raichle-ecology

Landschaftsökologie und -planung | Naturschutz und -pädagogik

Habitatpotentialanalyse

Neubau 2 EFH, mit Garagen Ammerstraße 72636 Frickenhausen - Tischardt

Bauherr	Uwe Schur Brunnenweg 1 72636 Frickenhausen - Tischardt
Gutachter	Andre Raichle (M.Sc. Landschaftsökologie) Weinbergstraße 7 73266 Bissingen an der Teck E-Mail: a.raichle@raichle-ecology.de Internet: https://www.raichle-ecology.de  Landschaftsökologie und -planung Naturschutz und -pädagogik
Datum	19.03.2023
Titelbild	Vorhabensbereich (A.RAICHLE, 02.04.2023)

Zitiervorschlag: RAICHLE, A. (2023): Habitatpotentialanalyse; Neubau 2 EFH, mit Garagen, Ammerstraße, 72636 Frickenhausen - Tischardt. S.21

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	3
1 Einleitung	4
1.1 Einführung.....	4
1.2 Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes	4
1.1 Beschreibung des Vorhabensbereich (Biotope nach LUBW).....	5
1.2 Planung.....	5
1.3 Rechtliche Grundlagen.....	6
2 Methodik.....	7
3 Ergebnis	8
3.1 Säugetiere - Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	8
3.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie.....	8
3.3 Amphibien - Anhang IV der FFH-Richtlinie	8
3.4 Reptilien - Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	8
3.5 Schmetterlinge - Anhang IV der FFH-Richtlinie	8
3.6 Käfer - Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	9
3.7 Libellen - Anhang IV der FFH-Richtlinie	9
3.8 Mollusken - Anhang IV der FFH-Richtlinie	9
3.9 Farn- und Blütenpflanzen - Anhang IV der FFH-Richtlinie	9
3.10 Rundmäuler und Fische - Anhang IV der FFH-Richtlinie	9
4 Artenschutzrechtliche Konfliktanalyse.....	13
4.1 Artengruppe Fledermäuse.....	13
4.2 Artengruppe der europäischen Vogelarten.....	13
5 Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen	14
6 Zusammenfassung.....	15
7 Quellenverzeichnis	16
8 Dokumentation	18
8.1 Adressen	18
8.2 Bilddokumentation.....	19

1 Einleitung

1.1 Einführung

Herr Schur plant in Frickenhausen-Tischardt den Neubau von zwei Einfamilienhäuser mit Garagen in der Ammerstraße. Die Realisierung dieser innerörtlichen Nachverdichtung kann mit Eingriffen in den Lebensraum von artenschutzrechtlich relevanten, streng oder gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie) verbunden sein. In diesem Kontext sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) grundlegend zu prüfen. Im Zuge dessen wurde das Gutachterbüro RAICHLE-ECOLOGY beauftragt, eine Habitatpotentialanalyse durchzuführen.

In einer Übersichtsbegehung im Rahmen der Habitatpotentialanalyse wird der Eingriffsbereich sowie der darüberhinausgehende Wirkraum des Vorhabens nach Habitatstrukturen von artenschutzrechtlich relevanten Arten hin untersucht. Auf Grundlage der anschließenden Analyse wird festgestellt, ob die Umsetzung der Planungen gegen Verbote nach § 44 BNatSchG verstößt und wenn ja, wie diese vermieden werden können. Werden Verbote des § 44 BNatSchG durch das Vorhaben berührt, können so genannte CEF/FCS-Maßnahmen und/oder Vermeidungsmaßnahmen erforderlich werden.

Des Weiteren können weitere faunistische Detailkartierungen nach fachlich anerkannten Kartierstandarts zur rechtsicheren Abarbeitung des Artenschutzes erforderlich werden. Über Verpflichtung zur Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) und zusätzlicher faunistischer Grundlagenerhebungen, hat abschließend die zuständige Fachbehörde zu entscheiden. Zur Einschätzung der Habitatpotentiale für planungsrelevante streng geschützte Arten, fand eine Übersichtsbegehung am 17.03.2023 statt.

1.2 Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Der untersuchte Vorhabens- und Wirkungsbereich umfasst die Flurstücke 288/15 und 414/5 auf der Gemarkung von Frickenhausen-Tischardt. Der Vorhabensbereich liegt im Siedlungskörper.



Abb. 1: Abgrenzung des Untersuchungsgebietes der Habitatpotentialanalyse (roter Umgriff) (Grundlage: Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg)

1.1 Beschreibung des Vorhabensbereich (Biotope nach LUBW)

Im Wirkbereich des Vorhabens befinden sich zwei Bestandsgebäude (60.10) (Geräteschuppen) sowie eine als Hausgarten (60.60) genutzte Fläche. Die Zufahrt ist eingeschottert (60.23).

1.2 Planung

Aus der vorliegenden Vorhabensbeschreibung geht hervor, dass im genannten Vorhabensbereich, die Errichtung von zwei Einfamilienhäuser sowie von zwei Garagen geplant ist. Hierfür müssen die Bestandsgebäude abgerissen werden. Weitere Details können den Bauantragsunterlagen entnommen werden.

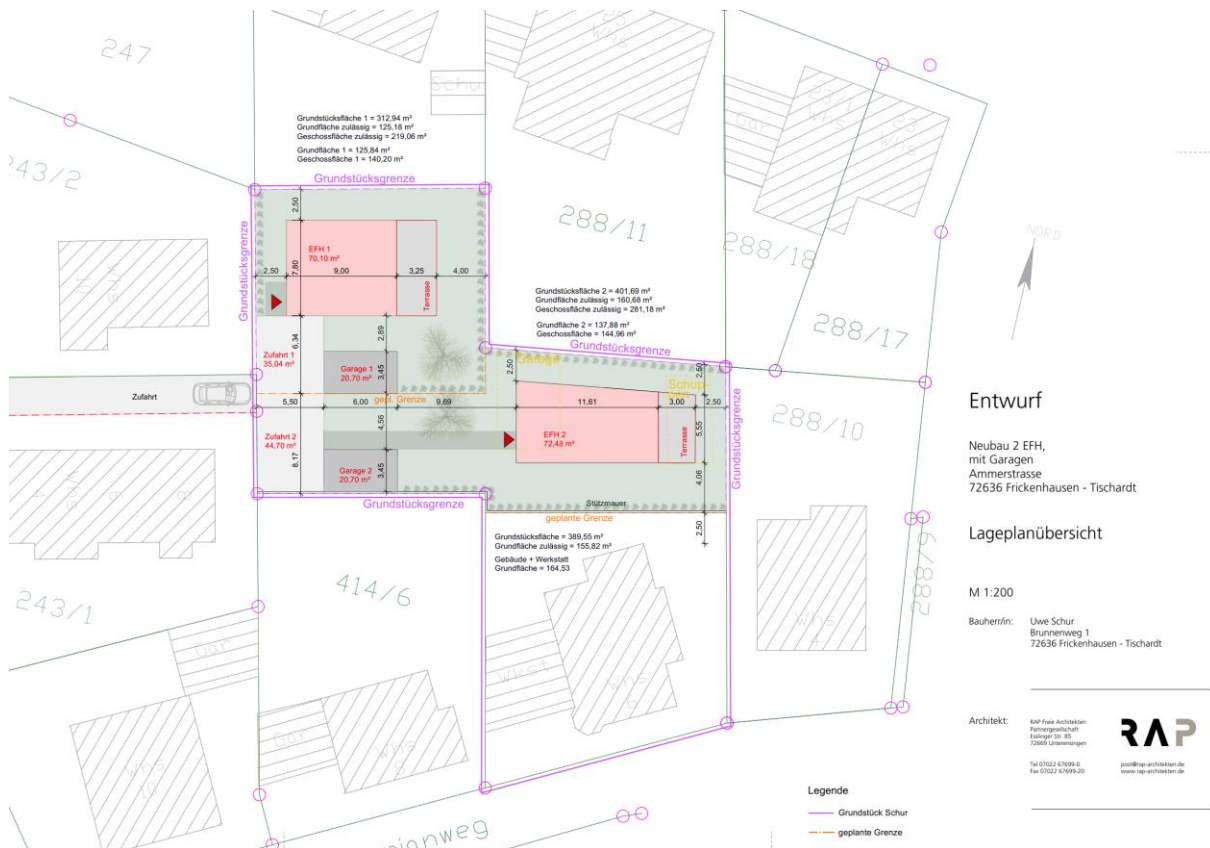


Abb. 2: Auszug aus den Planungsunterlagen (Genehmigungsplan; Quelle: RAP Freie Architekten)

1.3 Rechtliche Grundlagen

Der Artenschutz ist ein öffentlicher Belang und bei allen Planungs- und Zulassungsverfahren, raumrelevante Fachplanung und bei Einzel- sowie verfahrensfreien Vorhaben (z.B. Gebäudesanierung) stets zu berücksichtigen (TRAUTNER 2020).

Im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren (z.B. Raumplanung, Bauleitplanung) sind im Zuge der Umweltprüfung die relevanten speziellen artenschutzrechtlichen Verbote der nationalen Gesetzgebung des § 44 BNatSchG zu beachten. Die Belange von streng geschützten Tier- und Pflanzenarten gelten auch im Rahmen beschleunigter bzw. vereinfachter Verfahren, auch wenn hier die formale Umweltprüfung und der Umweltbericht entfällt. Der besondere Artenschutz ist in allen Fällen zwingend zu beachten. Die Grundlage liefert hierbei das BNatSchG.

So sind nach § 7 Abs. (2) Nr. 13 besonders geschützte Arten:

- a) Tier- und Pflanzenarten der Anhänge A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97
- b) nicht unter Buchstabe a) fallende
 - aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) aufgeführt sind,
 - bb) „europäische Vogelarten“ (Artikel 1 VS-RL)
- c) Tier- und Pflanzenarten des Anhang 1, Spalte 2 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

Gemäß § 7 Abs. (2) Nr. 14 sind streng geschützte Arten: besonders geschützte Arten, die

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL)
- c) in Anhang 1, Spalte 3 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) aufgeführt sind.

Die streng geschützten Arten sind demnach eine Teilmenge der besonders geschützten Arten. Der § 44 BNatSchG ist die zentrale Vorschrift für den Artenschutz, der für die besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten unterschiedliche Verbote definiert.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei der Umsetzung von Vorhaben hat der Vorhabenträger sicherzustellen, dass die im § 44 BNatSchG genannten Verbotstatbestände, nicht ausgelöst werden.

2 Methodik

Im Rahmen einer Habitatpotentialanalyse werden im Vorhabensbereich sowie in den angrenzenden Flächen (Wirkraum) die vorgefundenen Habitatstrukturen auf das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten untersucht, um Rückschlüsse auf mögliche artenschutzrechtliche Konflikte zu ermöglichen. Mit inbegriffen sind beeinträchtigte/gestörte Bereiche durch Baumaßnahmen, gestörte Bereiche im laufenden Betrieb sowie Flächen der Baustelleneinrichtung (soweit bekannt). Die Übersichtsbegehung wurde am 05.07.2022 durchgeführt. Dabei erfolgte eine Erfassung potenzieller Habitate der nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit der FFH-Richtlinie (Anhang IV) bzw. der Vogelschutzrichtlinie (zzgl. Rote Liste Arten; ab Arten der Vorwarnliste) geschützter Arten.

Anhand der Verbreitung, den festgestellten Habitatstrukturen und der Kenntnisse zur Biologie und Ökologie, erfolgt eine gestufte Abschichtung der oben genannten Arten. Die Abschichtung erfolgt artspezifisch mit Ausnahme der Vögel und Fledermäuse, die als Artengruppe abgeschichtet werden. Die Einschätzung von Vorkommen der zu berücksichtigenden Arten im Untersuchungsgebiet, basiert auf drei Säulen:

I. Säule - Vorkommen in Baden-Württemberg:

Die erste Säule ist die Liste von in Baden-Württemberg bekannten Tier- und Pflanzenarten, des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (LUBW 2014) bzw. der Vogelschutzrichtlinie (zzgl. Rote Liste Arten; ab Arten der Vorwarnliste).

II. Säule - Verbreitung in Baden-Württemberg:

Die zweite Säule ist die Verbreitung der Arten in Baden-Württemberg entsprechend den Angaben aus den Grundlagenwerken Baden-Württembergs, dem Atlas Deutscher Brutvogelarten und der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) sowie aus weiteren Quellen.

III. Säule - Kenntnis zu den Lebensraumsprüchen:

Im Rahmen der dritten Säule fließen die Kenntnis der artspezifischen Standort- und Lebensraumsprüche der planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten sowie der Biotopausstattung des Plangebiets ein.

Auf Grundlage der Ergebnisse der Abschichtung wird eine Konfliktanalyse durchgeführt. Die entsprechenden Arten bzw. Artengruppen werden dabei den möglichen artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG, welche durch das Vorhaben entstehen könnten, gegenübergestellt. Die Prüfung erfolgt für jede Art bzw. Artengruppe separat. Des Weiteren werden die Möglichkeiten zur Überwindung der sich ergebenden artenschutzrechtlichen Konflikte formuliert. So könnten die spezifischen Verbotstatbestände durch bestimmte konfliktmindernde Maßnahmen vermieden werden. In Anlehnung an die Guidance Document der EU (EU-KOMMISSION 2006) zählen diese Maßnahmen zu den so genannten CEF-Maßnahmen (*continuous ecological functionality-measures*). Die Umsetzung hat vorgezogen zum Eingriff zu erfolgen. Sinnvoll ist es daher, diese Maßnahmen schon in den weiteren Planungsprozess (z.B. Umweltbericht, Ausführungsplanung, Bebauungsplan usw.) zu integrieren und die Umsetzung zeitlich entsprechend einzuplanen, da die Wirksamkeit der Maßnahmen schon vor dem Eingriff gewährleistet werden muss. Ansonsten kann dies zum Auslösen der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG führen (TRAUTNER 2020). Wenn ein Vorkommen verschiedener Arten bzw. Artengruppen im Vorhabensbereich im Rahmen der Übersichtsbegehung nicht ausgeschlossen werden kann, können faunistische Detailkartierungen nach fachlich anerkannten Kartierstandards zur rechtssicheren Abarbeitung des Artenschutzes erforderlich werden. Entsprechende Empfehlungen dazu werden je nach Erfordernis aufgezeigt. Über die Verpflichtung zur Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) und zusätzlicher faunistischer Erhebungen, hat abschließend die zuständige Fachbehörde zu entscheiden.

3 Ergebnis

Nachfolgend werden die Ergebnisse der Habitatpotentialanalyse für Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie der Vogelschutzrichtlinie (zzgl. Rote Liste Arten; ab Arten der Vorwarnliste) dargestellt (vgl. auch Tab. 1; LUBW 2010; BFN 2009).

3.1 Säugetiere - Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die bekannten Verbreitungsgebiete von Luchs (*Lynx lynx*) und Feldhamster (*Cricetus cricetus*) liegen außerhalb des Untersuchungsgebiets. Für den Biber (*Castor fiber*), Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) und Wildkatze (*Felis silvestris*) sind keine Lebensraumstrukturen vorhanden. Für Fledermäuse hingegen finden sich in den Bestandsgebäuden (Geräteschuppen) entsprechende potentielle Spaltenquartiere.

3.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Im Wirkungsbereich (Bestandsgebäuden) des Vorhabens sind Brutvorkommen von europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie (zzgl. Rote Liste Arten; ab Arten der Vorwarnliste) an den Bestandsgebäuden (Geräteschuppen) nicht gänzlich auszuschließen (vgl. BAUER et al. 2016 & LUBW 2010, MLR 2014; SUDBECK et al. 2005; GEDEON et al. 2014; BAUER et al. 2005).

3.3 Amphibien - Anhang IV der FFH-Richtlinie

In Baden-Württemberg sind elf Amphibienarten im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigen. Für diese Amphibien finden sich keine geeigneten Habitatstrukturen im Vorhabensbereich oder im Umfeld des Vorhabens (u.a. LAUFER 1999; LUBW 2010). Auch im Umfeld finden sich keine entsprechenden Strukturen und Habitate, wodurch der Vorhabensbereich keine Bedeutung als Wanderkorridor hat.

3.4 Reptilien - Anhang IV der FFH-Richtlinie

In Baden-Württemberg sind sieben Reptilienarten im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigen. Bei fünf dieser Reptilienarten ist ein Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen (Europäische Sumpfschildkröte; *Emys orbicularis*) oder aufgrund deren Verbreitung in Baden-Württemberg (z.B. Äskulapnatter *Zamenis longissimus*, Mauereidechse *Podarcis muralis*) nicht zu erwarten (u.a. LAUFER 1998 & LUBW 2010).

Auch ein Vorkommen von Schlingnatter (*Coronella austriaca*) und Zauneidechse (*Lacerta agilis*) können aus gutachterlicher Sicht weitgehend ausgeschlossen werden. Die Wiese wird als Vielschnittrasen gemäht. Weiter finden sich keine Saum- oder andere essentielle Lebensraumstrukturen im Vorhabensbereich, die ein stetes Vorkommen dieser beiden Arten ermöglichen würden.

3.5 Schmetterlinge - Anhang IV der FFH-Richtlinie

In Baden-Württemberg sind dreizehn Schmetterlingsarten im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigen.

Die Relevanzprüfung ergab, dass keine Art in der Region des Vorhabens nachgewiesen wurde (LUBW; Artensteckbriefe der streng geschützten Arten). Auch aufgrund der Habitatstrukturen ist ein Vorkommen dieser Arten weitgehend auszuschließen.

3.6 Käfer - Anhang IV der FFH-Richtlinie

In Baden-Württemberg sind sieben Käferarten im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigen. Die Relevanzprüfung ergab, dass die bekannten Verbreitungsgebiete aller gelisteten Käferarten, außerhalb der Region der Planungsfläche liegen (LUBW 2010; LUBW 2013).

3.7 Libellen - Anhang IV der FFH-Richtlinie

In Baden-Württemberg sind sechs Libellenarten im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigen. Keine der gelisteten Libellenarten, konnte bisher im betroffenen TK-Quadranten nachgewiesen werden. Zudem existieren keine geeigneten Habitate im Vorhabensbereich.

3.8 Mollusken - Anhang IV der FFH-Richtlinie

In Baden-Württemberg sind zwei Mollusken (Weichtiere) im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet. Die Verbreitungsgebiete von *Anisus vorticulus* und *Unio crassus* liegen außerhalb des Wirkraums des Vorhabens (ARBEITSGRUPPE MOLLUSKEN BW 2008):

3.9 Farn- und Blütenpflanzen - Anhang IV der FFH-Richtlinie

In Baden-Württemberg sind 14 Gefäßpflanzenarten im Anhang IV der FFH-Richtlinie für Baden-Württemberg gelistet. Laut Auswertung der Verbreitungskarten dieser Arten (FloraWeb sowie LUBW 2020) finden sich für keine dieser Gefäßpflanzenarten ein oder mehrere Vorkommen innerhalb bzw. in einem angrenzenden TK-Quadranten. Zudem existieren keine geeigneten Habitate im Vorhabensbereich.

3.10 Rundmäuler und Fische - Anhang IV der FFH-Richtlinie

In Baden-Württemberg sind zwei Fischarten, der Atlantische Stör (*Acipenser sturio*) und der Nordseeschnäpel (*Coregonus oxyrhynchus*) im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt. Deren Vorkommen wurde als ausgestorben/unbekannt eingestuft. Ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet ist aufgrund der Habitatansprüche nicht zu erwarten.

Tab. 1: Abschichtung der in Baden-Württemberg bekannten Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der Vogelschutzrichtlinie (LUBW 2010).

Gruppe	Art	Deutscher Name	Vorkommen BW	Wirkraum des Vorkommens liegt innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in BW?	Habitats der betroffenen Art im Vorkommensbereich vorhanden?	Vermeidungsmaßnahmen empfohlen bzw. weitere Untersuchungen erforderlich?	
Säugetiere	<i>Castor fiber</i>	Biber	ja	nein			
	<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster	ja	nein			
	<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze	ja	nein			
	<i>Lynx lynx</i>	Luchs	nein				
	Artengruppe Fledermäuse; <i>Microchiroptera</i>			ja	ja	ja	ja
	<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	ja	ja	nein		
Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie			ja	ja	ja	ja	
Reptilien	<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	ja	ja	nein		
	<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	ja	nein			
	<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	ja	ja	nein		
	<i>Lacerta bilineata</i>	Westliche Smaragdeidechse	ja	nein			
	<i>Podarcis muralis</i>	Mauereidechse	ja	ja	nein		
	<i>Podarcis sicula</i>	Ruineneidechse	ja	nein			
	<i>Zamenis longissimus</i>	Äskulapnatter	ja	nein			
Amphibien	<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	ja	nein			
	<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	ja	ja	nein		
	<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	ja	ja	nein		
	<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	ja	nein			
	<i>Hyla arborea</i>	Europäischer Laubfrosch	ja	ja	nein		
	<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	ja	nein			
	<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	ja	nein			
	<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	ja	nein			
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	ja	ja	nein			

	<i>Salamandra atra</i>	Alpensalamander	ja	nein		
	<i>Triturus cristatus</i>	Nördlicher Kammmolch	ja	ja	nein	
Schmetter- linge	<i>Coenonympha hero</i>	Wald-Wiesenvögelchen	ja	nein		
	<i>Eriogaster catax</i>	Heckenwollflafer	nein			
	<i>Gortyna borelii</i>	Haarstrangeule	ja	nein		
	<i>Hypodryas maturna</i>	Eschen-Scheckenfalter	ja	nein		
	<i>Lopinga achine</i>	Gelbringfalter	ja	nein		
	<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	ja	nein		
	<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	ja	nein		
	<i>Maculinea arion</i>	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	ja	nein		
	<i>Maculinea nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf- Ameisen-Bläuling	ja	nein		
	<i>Maculinea teleius</i>	Heller Wiesenknopf-Amei- sen-Bläuling	ja	nein		
	<i>Parnassius apollo</i>	Apollofalter	ja	nein		
	<i>Parnassius mnemosyne</i>	Schwarzer Apollofalter	ja	nein		
	<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	ja	ja	nein	
	Käfer	<i>Bolbelasmus unicornis</i>	Vierzähniger Mistkäfer	ja	nein	
<i>Cerambyx cerdo</i>		Heldbock	ja	nein		
<i>Cucujus cinnaberinus</i>		Scharlachkäfer	?			
<i>Dytiscus latissimus</i>		Breitrand	?			
<i>Graphoderus bilineatus</i>		Schmalbindiger Breitflügel- Tauchkäfer	ja	nein		
<i>Osmoderma eremita</i>		Eremit	ja	nein		
<i>Rosalia alpina</i>		Alpenbock	ja	nein		
Libellen	<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	ja	nein		
	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	nein			
	<i>Leucorrhinia</i>	Zierliche Moosjungfer	ja	nein		

	<i>caudalis</i>					
	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	ja	nein		
	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Flussjungfer	ja	nein		
	<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	ja	nein		
Schnecken und Muscheln	<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	ja	nein		
	<i>Unio crassus</i>	Bachmuschel	ja	nein		
Farn- und Blüten- pflanzen	<i>Apium repens</i>	Kriechender Sellerie	ja	nein		
	<i>Botrychium simplex</i>	Einfache Mondraute	nein			
	<i>Bromus grossus</i>	Dicke Trespe	ja	nein		
	<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh	ja	ja	nein	
	<i>Gladiolus palustris</i>	Sumpf-Siegwurz	ja	nein		
	<i>Jurinea cyanoides</i>	Silberscharte	ja	nein		
	<i>Lindernia procumbens</i>	Liegendes Büchsenkraut	ja	nein		
	<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkraut	ja	nein		
	<i>Marsilea quadrifolia</i>	Kleefarn	ja	nein		
	<i>Myosotis rehsteineri</i>	Bodensee-Vergissmeinnicht	ja	nein		
	<i>Najas flexilis</i>	Biegsames Nixenkraut	ja	nein		
	<i>Saxifraga hirculus</i>	Moor-Steinbrech	nein			
	<i>Spiranthes aestivalis</i>	Sommer-Schraubenstendel	ja	nein		
<i>Trichomanes speciosum</i>	Europäischer Dünnfarn	ja	nein			
Rundmäuler und Fische	<i>Acipenser sturio</i>	Atlantischer Stör				
	<i>Coregonus oxyrhynchus</i>	Nordseeschnäpel				

4 Artenschutzrechtliche Konfliktanalyse

In der artenschutzrechtlichen Konfliktanalyse erfolgt eine artbezogene Wirkprognose, ob und in welcher Intensität für die relevanten Arten die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG im Rahmen der Umsetzung des geplanten Vorhabens eintreten könnten.

Die Prüfung erfolgt für jede Art bzw. für jede Artengruppe separat und die jeweiligen projektspezifischen Wirkfaktoren werden diesen gegenübergestellt. Um die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG auszuschließen, werden entsprechende Vermeidungsmaßnahmen formuliert bzw. vertiefte Untersuchungen empfohlen.

Auf Grundlage der Habitatpotentialanalyse sind im Vorhabensbereich artenschutzrechtliche Konflikte grundsätzlich zu erwarten. Betroffen sein könnten die Artengruppen Fledermäuse und Vögel.

4.1 Artengruppe Fledermäuse

Tötung oder Verletzung (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG) bzw. erhebliche Störung (§ 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG)

Potentiale Sommerquartiere von Fledermäusen befinden sich an den Bestandsgebäuden (Geräteschuppen).

- ⇒ Im Zuge der Umsetzung des Vorhabens sind daher entsprechende Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich.

4.2 Artengruppe der europäischen Vogelarten

Tötung oder Verletzung (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG) bzw. erhebliche Störung (§ 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG)

Im Wirkungsbereich des Vorhabens sind Brutvorkommen von europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie (zzgl. Rote Liste Arten; ab Arten der Vorwarnliste) nicht gänzlich auszuschließen.

- ⇒ Im Zuge der Umsetzung des Vorhabens sind daher entsprechende Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich.

5 Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen

Folgende Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen müssen durchgeführt werden, um Konflikte in Bezug auf den § 44 BNatSchG auszuschließen:

Tabelle 1: Erforderliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Arten (-gruppe)	Konflikt / Verbot nach BNatSchG	Maßnahmen
<p>Vögel und Fledermäuse</p>	<p>Mechanische Einwirkung § 44 (1) 1 Tötungsverbot § 44 (1) 2 Störungsverbot</p>	<p>Vermeidungsmaßnahme 1: Bauzeitenregelung (V1)</p> <p>Um Konflikte mit potentiell übertragenden Fledermäusen und Brutvögeln mit hinreichender Sicherheit ausschließen zu können, ist der Beginn der Bauarbeiten nur außerhalb der Brut-/Sommerquartierszeit zulässig (zwischen 01.November - 28.Februar). Ist dies nicht möglich, sind die Bauarbeiten durch eine ökologische Baubegleitung zu betreuen. Vorbereitende Maßnahmen (z.B. verschließen von Nischen) sind vor dem 28.Februar abzuschließen. Dieses Vorgehen soll eine Ansiedlung entsprechender Arten unterbinden. Werden geschützte Arten angetroffen, ist die Untere Naturschutzbehörde umgehend in Kenntnis zu setzen und die Bauarbeiten bis zur Klärung des weiteren Vorgehens zu unterbrechen.</p>
<p>Vögel und Fledermäuse</p>	<p>Mechanische Einwirkung § 44 (1) 3 Schädigungsverbot</p>	<p>CEF: Nisthilfen und Ersatzquartiere (CEF1)</p> <p>Aufgrund diverser Nischen, Spalten und Höhlungen an den beiden Gebäuden (z.B. Dachvorsprünge) können durch den Abriss potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögel und Fledermäusen entfallen. Als vorsorgende Maßnahme sollten daher im Umfeld für gebäudebewohnende Vogel- und Fledermausarten entsprechende Nisthilfen und Ersatzquartiere angebracht werden.</p> <p>Folgende Quartierselemente werden aus gutachterlicher Sicht empfohlen:</p> <p>2x Schwegler* Fledermausflachkästen 1FF 1x Schwegler* Sperlingskoloniehaus 1SP</p> <p>Diese müssen bis spätestens zu Beginn der Brutsaison (vor dem Abriss) angebracht werden, damit die Funktion der Lebensstätten weiterhin erfüllt ist.</p>

*oder entsprechendes Modell eines anderen Herstellers

6 Zusammenfassung

Im Vorhabensbereich sind artenschutzrechtliche Konflikte auf Grundlage der Übersichtsbegehung und der Habitatpotentialanalyse potentiell möglich. Betroffen sein könnten die Arten (-gruppen):

- Fledermäuse
- Vögel

Um die sich potentiell ergebenden artenschutzrechtlichen Konflikte (Tötungs- und Störungsverbot) zu vermeiden, wurde eine Vermeidungsmaßnahme (Bauzeitenregelung) für die oben genannten Artengruppen formuliert.

Lebensstätten wie Vogelnester o.ä. konnten bei der Übersichtsbegehung nicht festgestellt werden. Eine Zerstörung oder eine nachhaltige Beeinträchtigung von Lebensstätten (Schädigungsverbot) sind dennoch an den beiden Bestandsgebäuden (Lager- und Geräteschuppen) nicht gänzlich auszuschließen. Im Rahmen einer worst-case-Betrachtung sind daher aus gutachterlicher Sicht artenschutzrechtliche Konflikte grundlegend zu erwarten. Vor diesem Hintergrund werden Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion (CEF) grundlegend empfohlen. Im Rahmen dieser sind für die beiden oben genannten Artengruppen entsprechende Nisthilfen bzw. Sommerquartiere im Umfeld – vor dem Abriss der Gebäude - anzubringen.

Es gilt abschließend anzumerken, dass eine Habitatpotentialanalyse eine Betrachtung des Ist-Zustandes (Stand 17.03.2023) auf Grundlage der durchgeführten Übersichtsbegehung ist. Sollten sich die Habitatbedingungen (z.B. aufkommen von Gehölzen, Etablierung verschiedener Raupenfutterpflanzen, Entstehung von Brach- und Sukzessionsflächen o.ä) im Laufe längerer Planungsprozesse ändern, können sich auch die Habitatbedingungen für streng geschützte Arten verändern. Es wird daher empfohlen, bei längeren Planungsprozessen die Habitatpotentialanalyse zu wiederholen, um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden. Des Weiteren sollten ebenso neu Erkenntnisse (z.B. Nachweis von streng geschützten Arten im Rahmen anderer Vorhaben im Umfeld) in der Abarbeitung des Artenschutzes, mit einfließen. Sollten sich geschützte Arten während der Planungs- und Bauphase einstellen und/oder nachgewiesen werden, ist das weitere Vorgehen mit der zuständigen Fachbehörde abzustimmen.

Über die Verpflichtung zur Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) und zusätzlicher faunistischer Erhebungen, hat abschließend die zuständige Fachbehörde zu entscheiden. Für die Berücksichtigung und Einhaltung des Artenschutzes ist der Vorhabensträger sowie die ausführenden Unternehmen selbst verantwortlich. Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG gelten nach § 69 BNatSchG als eine Ordnungswidrigkeit. Diese können gemäß § 69 u. § 71 BNatSchG mit bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe oder mit einem Bußgeld von bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden. In besonders schweren Fällen, z.B. wer einen Bestand von Tieren oder Pflanzen der vom Aussterben bedrohten Arten nachhaltig schädigt, kann nach dem § 330 StrGB mit Freiheitsstrafen von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft werden.

7 Quellenverzeichnis

- ARBEITSGRUPPE MOLLUSKEN BW (2008): Rote Liste und Artenverzeichnis der Schnecken und Muscheln Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 12.
- BAMANN, T. & J. JEBRAM (2012): Nachweis der Grünen Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*) an der nördlichen Iller. - Mercuriale 12, 11-14.
- BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. – 2. Aufl., Aula, Wiebelsheim, 3 Bände
- BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., FÖRSCHLER, M., HÖLZINGER, J., KRAMER, M. & MAHLER, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11
- BRAUN, M. & DIETERLEN, F. (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs. - Verlag Eugen Ulmer.
- BREUNIG, T. & DEMUTH, S. (1999): Rote Liste der Farn- und Samenpflanzen Baden-Württemberg. Naturschutz-Praxis, Artenschutz
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN 2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands – Band 1: Wirbeltiere, in Naturschutz Biologische Vielfalt Heft 70 (1), Bonn.
- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BArtSCHV) vom 16.Feb 2005 (BGBl. I S. 258(896)), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 29.Juli 2009 (BGBl. I) 2542 S.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2002): Verordnung zur Neufassung der Bundesartenschutzverordnung und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften. Fassung vom 16.Februar 2005
- EBERT, G (Hrsg.) (1994): Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Band 4, Nachfalter II (Bombycidae, Endromidae, Lasiocampidae, Lemoniidae, Saturniidae, Sphingidae, Drepanidae, Notodontidae, Dilobidae, Lymantriidae, Ctenuchidae, Nolidae)., S. 168, Ulmer Verlag Stuttgart 1994.
- EBERT, G., HOFMANN, A., KARBIENER, O., MEINEKE, J.-U., STEINER, A. & TRUSCH, R. (2008): Rote Liste und Artenverzeichnis der Großschmetterlinge Baden-Württembergs (Stand: 2004). LUBW Online-Veröffentlichung.
- EU (2006): 2. Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Einhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.
- FUCHS, U. (1989): Wiederfund von *Ophiogomphus serpentinus* (Charpentier, 1825) in Baden-Württemberg (Anisoptera: Gomphidae). - Libellula 8: 151-155.
- GEDEON, K., C. GRÜNEBERG, A. MITSCHKE, C. SUDFELDT, W. EIKHORST, S. FISCHER, M. FLADE, S. FRICK, I. GEIERSBERGER, B. KOOP, M. KRAMER, T. KRÜGER, N. ROTH, T. RYSLAVY, S. STÜBING, S.R. SUDMANN, R. STEFFENS, F. VÖKLER UND K. WITT (2014): Atlas deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Mü
- HEITZ, S. (1993): Neufunde von *Gomphus simillimus* (Selys) am Hochrhein (BRD). - Libellula 12: 277-280.
- HUNGER, H. & F.-J. SCHIEL (2006): Rote Liste der Libellen Baden-Württembergs und der Naturräume, Stand November 2005 (Odonata). - Libellula Supplement 7: 3-14.
- HUNGER, H. & SCHIEL, F.-J. (2006): Rote Liste der Libellen Baden-Württembergs und der Naturräume. Libellula Supplement 7: 3-14.

- KUNZ, B. & W.-D. RIEXINGER (2004): Der Kocher zwischen Untergröningen und Gaildorf: Rückkehr der Gomphiden. -Mercuriale 4: 25-26.
- LAUFER, H (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechse in LUBW: Naturschutz und Landschaftspflege, Band 77, S 93-142.
- LAUFER, H. (1999): Die Roten Listen der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Naturschutz Landschaftspflege Bad.Württ. Bd. 7
- LUBW (2010): Geschützte Arten; Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützte Arten. LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg. Karlsruhe. 27 S.
- LUBW (2014): Handbuch zur Erstellung von Managementplänen für die Natura 2000-Gebiete in Baden-Württemberg. LUBW Referat 25 - Arten- und Flächenschutz, Landschaftspflege; Karlsruhe. 476 S.
- LUBW (2020): Abfrage UDO; <https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/> ; LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg. Karlsruhe. (Abfrage: 25.04.2020).
- MLR (Hrsg.) (2014): Im Portrait – die Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie. Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (MLR) in Zusammenarbeit mit der LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg. Bearbeitung: GÖG Gruppe für ökologische Gutachten, Karlsruhe. 144 S.
- OTT, J.; CONZE, K.-J.; GÜNTHER, A.; LOHR, M.; MAUERSBERGER, R.; ROLAND, H.-J. & F. SUHLING (2015): Rote Liste und Gesamtartenliste der Libellen Deutschlands mit Analyse der Verantwortlichkeit, dritte Fassung, Stand Anfang 2012 (Odonata). - Libellula Supplement 14, 395-422.
- SCHIEL, F.-J. & H. HUNGER (2006): Bestandssituation und Verbreitung von *Ophiogomphus cecilia* in Baden-Württemberg (Odonata: Gomphidae). - Libellula 25: 1-18.
- SCHMID, F. (2009): Erstnachweis der Grünen Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*) an der baden-württembergischen Donau. - Mercuriale 9: 33-34.
- STERNBERG, K., HÖPPNER, B., HEITZ, A. & S. HEITZ (2000): *Ophiogomphus cecilia* - Grüne Flußjungfer (2000): In: STERNBERG, K. & R. BUCHWALD (Hrsg.): Die Libellen Baden-Württembergs, Band 2: 358-373. Ulmer-Verlag (Stuttgart).
- SÜDBECK, P. et al. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell
- TRAUTNER (2020): Artenschutz. Rechtliche Pflichten, fachliche Konzepte, Umsetzung in der Praxis. Ulmer Verlag. Stuttgart. 319 S.

8 Dokumentation

8.1 Adressen

Bauherr

Uwe Schur Brunnenweg 1 72636 Frickenhausen - Tischardt		

Auftragnehmer

raichle-ecology		
raichle-ecology Weinbergstraße 7 73266 Bissingen an der Teck E-Mail: a.raichle@raichle-ecology.de Internet: www.raichle-ecology.de	Andre Raichle (M.Sc. Landschaftsökologie; B.Eng. Landschafts- planung)	

8.2 Bilddokumentation



Bild 1: Der Vorhabensbereich wird aktuell als Hausgarten genutzt.

A. RAICHLE, 17.03.2023



Bild 2: Artenschutzrelevante Gehölze sind nicht vorhanden.

A. RAICHLE, 17.03.2023



Bild 3: Saumstrukturen für Reptilien wie die Zauneidechse sind nicht vorhanden.

A. RAICHLE, 17.03.2023



Bild 4: An den beiden Bestandsgebäuden existieren potentielle Spaltenquartiere die als Tages- einstand für Fledermäuse genutzt werden können.

A. RAICHLE, 17.03.2023



Bild 5: Auch am zweiten Bestandsgebäude existieren entsprechende Spaltenquartiere.
A. RAICHLE, 17.03.2023



Bild 6: Die Wiesenflächen werden als Vielschnittrasen genutzt.
A. RAICHLE, 17.03.2023